

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan-Afiesl vom 24. September 2019, mit der eine

Wassergebührenordnung

für die **Gemeinde St. Stefan-Afiesl** erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Stefan-Afiesl (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

vom 1. bis zum 150. m ²	€ 13,43
vom 151. bis zum 250. m ²	€ 6,30
jeweils pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2	
Abschlag ab dem 251. m ²	60 %

Mindestanschlussgebühr für jedes angeschlossene Objekt jedoch € 2.014,00

- (2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei Gebäuden mit eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm berücksichtigt, die Summe ist bei den einzelnen Geschossen auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
- b) Garagen (auch freistehende) sowie mit Schutzdächern versehene Abstellplätze („Carports“) werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

- c) Kellerbars, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - d) Balkone, Terrassen, Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - e) In die Bemessungsgrundlage fallende Stiegenhäuser bzw. Treppenflächen werden jeweils nur in einem Geschoß berücksichtigt.
 - f) Räumlichkeiten, in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder, Saunen, Sport- und Fitnessräume befinden, werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Unbewegliche Schwimmbäder im Freien sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - g) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird als Bemessungsgrundlage das Flächenausmaß des Wohnobjektes nach Abs. 2 lit. a) bis f) herangezogen. Zusätzlich werden jedoch die Milchkammern, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte in die Berechnung einbezogen.
 - h) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt entweder auf Grund der bei der Gemeinde St. Stefan-Afiesl aufliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Den Organen bzw. Beauftragten der Gemeinde St. Stefan-Afiesl ist der jederzeitige Zutritt – außer zur Unzeit – zu den Räumlichkeiten zu gestatten.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Grundstückseigentümer hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen der Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für den Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr zu entrichten und beträgt jährlich € 1,90 pro m³.
- (2) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für den von der Gemeinde beigestellten Wasserzähler eine jährliche Gebühr von € 12,00 zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung eines Großmengen Zählers hat der Gebührenpflichtige eine jährliche Gebühr von € 342,00 zu entrichten.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Wasserbereitstellungsgebühr beträgt € 0,07 je m² (inkl. USt.) des an die Wasserversorgungsanlage gemäß Abs. 1 angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Ablauf eines Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen vier Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenutzungsgebühr, die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 11.12.2013 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Alfred Mayr)

Angeschlagen am: 25. Sep. 2019

Abgenommen am: 1. Okt. 2019